

3 92/42

204

6. Juli 1942

1942
1942

Der Generaldirektor

der

Preussischen Staatsbibliothek

Berlin NW7, den 4. Juli 1942
Unter den Linden 38

R. J. Hauskalt

Zageb. II/Nr. 1254/42

Reichsinstitut für ältere
Deutsche Geschichtskunde

Berlin NW 7
Charlottenstr. 41

Der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin hat durch seine Anordnung vom 27. Juni d.J. - LWA VI-304 St 1 - für den Monat Juli erlaubten Strombezug auf 95% des Stromverbrauchs im Monat Mai festgesetzt. Dieses entspricht einem Minderverbrauch von rd. 17% gegenüber dem tatsächlichen Verbrauch im Monat Juni. Ich bitte entsprechende Maßnahmen zu treffen, daß eine entsprechende gleichmäßige tägliche Einsparung von Strom eintritt.

Nach ausdrücklicher Anordnung des Stadtpräsidenten muß die Verwendung von elektrischen Raumheizkörpern als Zusatzheizung mit Rücksicht auf den unverhältnismäßig hohen Stromverbrauch unter allen Umständen unterbleiben.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Bestimmungen sieht sich der Stadtpräsident gezwungen, eine Erzwingungsstrafe in Höhe von 2 RM für jede über das Maß des erlaubten Strombezugs entnommene Kilowattstunde festzusetzen. Darüber hinaus kann eine zusätzliche Strafe bis zu 5 000 RM festgesetzt werden.

~~W. G. G. G.~~
L. G.
Stöcker

W. G.

chung
res-
ach
age I
en
P
ist